

## 1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Alle Kindertagespflegepersonen müssen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften halten und diese umsetzen.

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird von der Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Dabei können die Eltern für die Betreuung ihres Kindes wöchentliche Stundenkontingente im Umfang von mind. 10 und maximal 55 Std. buchen.

Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit oder Schul-/Berufsausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung außerhalb des Tatbestandes von Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z. B. Schule/Ausbildung/Erwerbstätigkeit) wird grundsätzlich erfüllt, wenn ein Angebot von 25 Stunden pro Woche gemacht wird.

Sofern eine Kindertagespflege für Kinder unter einem Jahr oder Kindertagespflege für Randzeiten beantragt wird, kann eine Kindertagespflege nur für die tatsächlich beruflich bedingten Abwesenheitszeiten der Eltern / des allein-

erziehenden Elternteils gewährt werden. In diesen Fällen ist dem SkF / der Diakonie eine Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

Für Kinder über 3 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze im Rahmen vorhandener Angebote gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung). Dabei soll die Betreuungszeit zum Wohle des Kindes einen Gesamtumfang von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

Stundenänderungen sind dem Kreisjugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist für 3 Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch ausnahmsweise kurzfristig möglich. Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf einer schriftlichen Kündigung. Die Beendigung zum 31. Mai sowie zum 30. Juni des Kindergartenjahres ist ausgeschlossen.

Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation. Das Kreisjugendamt stellt hierfür eine Vorlage zur Verfügung. Die sog. mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird mit einer Stunde pro Kind, pro Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation DJI / Grundqualifikation QHB vergütet (ab dem 01.08.2023 25,20 € / Monat / Kind).

Seit dem 01. März 2020 gilt die allgemeine Masernimpfpflicht für Kinder und Kindertagespflegepersonen. Sie sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

## 2. Anforderungsprofil einer Kindertagespflegeperson

### a. Formale Kriterien

1. ein Mindestalter von 21 Jahren soll gegeben sein
2. mindestens Hauptschulabschluss
3. psychische und körperliche Gesundheit, nachgewiesen durch ärztliche Bescheinigungen
4. nachgewiesene(r) Masernimpfschutz/Masernimmunität
5. keine relevanten Einträge im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, auch nicht von volljährigen im Haushalt lebenden Angehörigen
6. Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
7. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr.1 des Infektionsschutzgesetzes
8. Angemessene deutsche Sprachkenntnisse sind vorhanden
9. in der Tagespflegefamilie wurden keine Hilfen zur Erziehung installiert
10. Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt

### b. Persönlichkeit

1. Abwägung im Vorfeld, ob die eigenen familiären Bedürfnisse und das Angebot der Kindertagespflege zusammen realisierbar sein werden
2. Freude am Umgang, im Zusammenleben sowie in der Alltagsgestaltung mit Kindern
3. positive Grundeinstellung und Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
4. Erfahrung im Umgang mit Kindern
5. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Jugendamt
6. Interesse an der Vernetzung und Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen
7. Toleranz und Offenheit für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
8. Gute Organisation des eigenen Haushaltes
9. Gesundheitsbewusstes/-förderndes Verhalten

### c. Fachkompetenz

1. Bereitschaft zur intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik der Kindertagespflege sowie der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
2. Bereitschaft zur Qualifizierung nach dem QHB (300 UE) und später zur berufsbegleitenden Weiterbildung (mind. 9 UE/Jahr)

3. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft
4. Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit in der Kindertagespflege
5. Entwicklung eines professionellen Profils und Erstellen eines Konzeptes
6. Erstellung einer Bildungsdokumentation (Portfolio)
7. eine professionelle Auseinandersetzung mit dem Status der Selbständigkeit

### d. Räumliche Voraussetzungen

1. die Größe der Räumlichkeiten ist für die Anzahl der zu betreuenden Kinder angemessen
2. Rauchmelder müssen vorhanden sein
3. die Räume sind rauchfrei
4. kindgerechte Ausstattung mit Spielzeug und Materialien
5. das Haus/die Wohnung genügt den Sicherheitsanforderungen und hygienischen Standards
6. ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten ist vorhanden
7. eigener Schlafraum (Doppelnutzung möglich) und eigene Schlafstelle für das Betreuungskind
8. im Haushalt ist ein Verbandkasten vorhanden
9. ein Garten, der sich kindsicher sowie kindgerecht gestalten lässt, ein Spielplatz oder ein Park in der Nähe ist vorhanden

Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Kreisjugendamtes Steinfurt haben im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis bzw. der beauftragten Träger die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, die Erlaubnis ist maximal auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).



### 3. Laufende Geldleistung

Die Höhe des Leistungsentgelts bemisst sich nach dem gebuchten Stundenkontingent und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Ab 01.08.2023

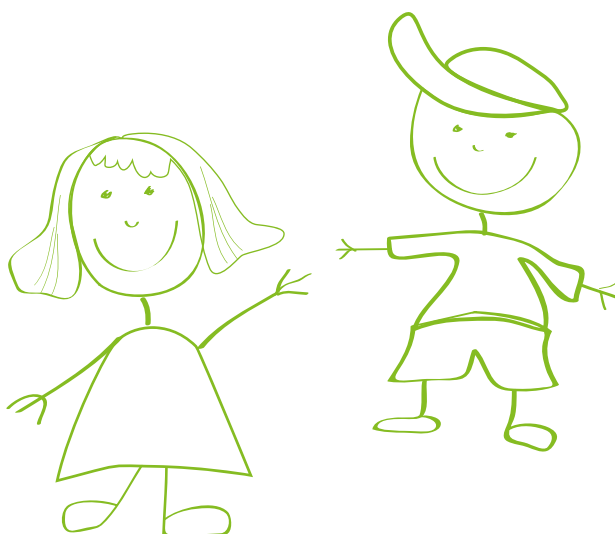
Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation DJI	188 €	283 €	378 €	473 €	567 €	660 €	755 €	849 €	944 €	1.039 €
zzgl. 25,20 €*	-	308,20 €	403,20 €	498,20 €	592,20 €	685,20 €	780,20 €	874,20 €	969,20 €	1.064,20 €
Vollqualifikation DJI	251 €	378 €	504 €	629 €	755 €	881 €	1.008 €	1.133 €	1.259 €	1.385 €
Grundqualifikation QHB	251 €	378 €	504 €	629 €	755 €	881 €	1.008 €	1.133 €	1.259 €	1.385 €
zzgl. 25,20 €*	-	403,20 €	529,20 €	654,20 €	780,20 €	906,20 €	1.033,20 €	1.158,20 €	1.284,20 €	1.410,20 €
Vollqualifikation QHB	259 €	387 €	516 €	645 €	775 €	903 €	1.033 €	1.161 €	1.291 €	1.419 €
zzgl. 25,20 €*	-	412,20 €	541,20 €	670,20 €	800,20 €	928,20 €	1.058,20 €	1.186,20 €	1.316,20 €	1.444,20 €
Betriebsausgabenpauschale	75,00 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €	225,00 €	262,50 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €

\*mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Stundenkontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Grundschule / OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz). Dies gilt nicht für Kinder mit Behinderungen, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt. Das Tagespflegegeld wird durch das Kreisjugendamt an die Betreuungsperson ausgezahlt.

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung betreuen möchten, benötigen eine Zusatzqualifizierung (Schwerpunkt Kinder mit Behinderung, Umfang 100 Unterrichtseinheiten). Ein Kind mit Behinderung (anerkannt durch das Landesjugendamt nach §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX) belegt zwei reguläre Plätze und mindert damit die maximale Platzzahl. Die Kindertagespflegeperson erhält hierfür eine Pauschale vom LWL. Vom Kreisjugendamt erhält die Kindertagespflegeperson ein erhöhtes Leistungsentgelt (mindestens den doppelten und maximal den 2,5-fachen Satz). Die Belegung erfolgt in enger Abstimmung mit Ihrer Fachberatung.



## 4. Steuerpflicht

Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig.

Seit dem 01. Januar 2009 unterliegen die Einnahmen aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Steuerpflicht. Dies gilt für private sowie für öffentlich geförderte Kindertagespflege. Steuerrechtlich maßgeblich ist bei selbständiger Tätigkeit der Gewinn. Dieser wird durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ermittelt.

Zu den Betriebseinnahmen zählen **alle** positiven Einnahmen (Investitionskostenzuschuss, Essensgeld, etc.), welche ebenfalls der Steuerpflicht unterliegen. Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben kann eine Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden (s. Tabelle).

### Betriebsausgabenpauschale

Von den Einnahmen sind monatlich bis zu 300,00 € pro Kind ab einer Betreuungsdauer von 8 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche als sogenannte Betriebsausgabenpauschale steuerfrei. Lediglich der übersteigende Betrag des Tagespflegegeldes ist steuerpflichtig.

Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit hiervon abweicht, ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig nach der folgenden Formel zu kürzen:

$$\frac{(300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)})}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage}) = 40 \text{ Stunden}}$$

Für einen Freihalteplatz wird die Betriebsausgabenpauschale anders berechnet (regulär 40 € pro Monat). Bitte beachten Sie hierzu die „Fakten und Empfehlungen“ des Bundesministeriums.

Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, können nur tatsächliche Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden.

Zu den Betriebsausgaben einer Kindertagespflegeperson gehören u. a. Weiterbildungskosten, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Fachliteratur, Beschäftigungsmaterialien, Ausstattungsgegenstände und Nahrungsmittel. Ein Abzug von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen ist neben dem Abzug der Pauschale nicht möglich.

Es wird empfohlen, für die Steuererklärung eine Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu erstellen.

**„Informieren Sie sich diesbezüglich bitte bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.“**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. haben eine aktuelle Broschüre (9. Auflage mit aktualisierten Zahlen 2020) mit dem Titel **„Was bleibt?! Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Kindertagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen“** herausgebracht.

## 5. Versicherungen

### a. Kranken- und Pflegeversicherung

Sobald sich aus der Betreuungstätigkeit ein **durchschnittlich zu versteuerndes Einkommen (Gewinn) von monatlich 470,00 €** oder höher ergibt, entfällt der Anspruch auf die beitragsfreie Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung durch den Ehepartner. In diesen Fällen muss die Kindertagespflegeperson eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung abschließen.

Am 01.01.2019 ist das GKV-Versichertenentlastungsgesetz in Kraft getreten.

Die Kindertagespflege gilt seit dem nicht mehr als „nebenberufliche Tätigkeit“. Damit besteht für die Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, wahlweise zusätzlich eine Krankentagegeldversicherung (Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit) als selbstständig tätiges, freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung abzuschließen. Dadurch haben Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, Mutterschaftsgeld zu bekommen.

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Mutterschaftsgeld lediglich besteht, wenn Sie durchgängig bis zum Beginn der Mutterschutzfrist arbeiten bzw. Leistungsentgelt erhalten. Auch für den Anspruch auf Krankengeld darf es vorab keine Unterbrechung bei der Zahlung Ihres Leistungsentgelts geben. Rechtlich gesehen kann Ihnen als selbstständige Person kein allgemeines oder ärztliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Während eines Beschäftigungsverbots besteht für Sie daher kein Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld. Für diesen Fall könnte eine weitere private Versicherung abgeschlossen werden. Hierfür ist jedoch keine hälftige Erstattung vorgesehen.

Kindertagespflegepersonen, die ein steuerpflichtiges monatliches Einkommen von bis zu 1.096,67 € haben, zahlen den Mindestbeitrag zur Krankenversicherung:

Krankenversicherung ohne Krankentagegeldversicherung:  
14,0 % = 153,53 €

Krankenversicherung mit Krankentagegeldversicherung:  
14,6 % = mindestens 160,11 €

Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge auf der Grundlage

des tatsächlich (nachgewiesenen) Einkommens berechnet. Zusätzlich auf der Grundlage des tatsächlich (nachgewiesenen) Einkommens berechnet. Zusätzlich wird ein Zusatzbeitrag der Krankenkassen in Höhe von ca. 1,3 % fällig.

Pflegeversicherung: 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4 % (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 € bzw. 37,28 €.

### b. Rentenversicherung

Ab einem zu versteuernden Betrag von 450,00 € (ab dem 1. Oktober 2022: 520,00 €) monatlich unterliegen Kindertagespflegepersonen auch der Rentenversicherungspflicht. Der Beitragssatz liegt derzeit bei 18,6 % und der monatliche Mindestbeitrag bei 83,70 € (ab dem 1. Oktober 2022: 96,72 €).

Ob eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besteht bzw. Beitragszahlungen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden müssen, ist von der Kindertagespflegeperson mit einer „gewissenhaften Selbsteinschätzung“ über die zu erwartenden Jahreseinkünfte vorzunehmen.

Setzen Sie sich hierzu gegebenenfalls mit der für Sie zuständigen Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung (kostenloses Servicetelefon 0800 1000 4800) in Verbindung.

### c. Unfallversicherung für Kinder in der Kindertagespflege

Kinder in der Kindertagespflege sind über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gesetzlich unfallversichert, wenn eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII vorliegt und die Vermittlung des zu betreuenden Kindes durch das Jugendamt erfolgt ist (§23 SGB VIII).

### d. Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Zeit der Betreuung, gemeinsame Aktivitäten und den Hin- und Rückweg zur Betreuungsstätte.

Die nachgewiesenen Beiträge werden auf Antrag in voller Höhe erstattet, sofern diese angemessen sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und die Kindertagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

### e) Haftpflichtversicherung

Aufgrund der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht für die Kinder in Kindertagespflege, wird dringend dazu geraten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Kinder in Kindertagespflege ausdrücklich mit einbezieht.

### Erstattungen des Jugendamtes

Das Jugendamt des Kreises Steinfurt fördert die Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII mit folgenden Leistungen:

- die durch Beitragsbescheid nachgewiesenen Aufwendungen zu den Beiträgen einer gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- die hälftige Erstattung einer angemessenen (privaten) Alterssicherung (max. 42,08 € monatlich),
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu der gesetzlichen Rentenversicherung. Wird der Beitrag zur Rentenversicherung hälftig erstattet, kann kein Zuschuss zur privaten Altersvorsorge gewährt werden.

Die hälftige Erstattung zu den vorstehenden Beiträgen unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Der Anspruch auf hälftige Erstattung der Beiträge besteht nur, wenn der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt des Kreises Steinfurt ein Tagespflegegeld gewährt wurde.

Bitte reichen Sie für die Abrechnung die jährlichen Beitragsbescheide ein.

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Informationen allgemein gehalten sind und daher kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Das Jugendamt des Kreises Steinfurt kann für die genannten Informationen nicht haftbar gemacht werden.

